

Ertragsteuern

## Interner Beteiligungserwerb: Zinsen aus Fremdfinanzierung

Lohnsteuer & Sozialversicherung

## Leistungen wesentlich beteiligter G-Gf

Internationales Steuerrecht

## Brexit & abgabenrechtliche Implikationen

Verkehrssteuern & Gebühren

## VSt-Abzug bei Immo-Vermietung zwischen nahestehenden Personen

# EU Tax Update – Jänner bis Mai 2016

## Teil 1

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

### RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2016/37

#### Rat

#### Steuertransparenzabkommen

Am 12. 2. 2016 unterzeichnete die EU ein Änderungsprotokoll zum Zinsabkommen EU-Andorra,<sup>1)</sup> auf dessen Grundlage ab dem Jahr 2018 automatisch Kontoinformationen (für Zeiträume ab 1. 1. 2017) zwischen den EU-MS und Andorra ausgetauscht werden. Der Rat genehmigte den Abschluss des Änderungsprotokolls am selben Tag,<sup>2)</sup> das Europäische Parlament (EP) am 9. 3. 2016.

Ein ähnliches Änderungsprotokoll<sup>3)</sup> zum Zinsabkommen EU-San Marino<sup>4)</sup> wurde wie berichtet am 8. 12. 2015 unterzeichnet und vom Rat bereits im Vorfeld und „vorbehaltlich des Abschlusses des Änderungsprotokolls“ genehmigt. Die formelle Annahme durch den Rat erfolgte am 21. 4. 2016.<sup>5)</sup> Das Änderungsprotokoll trat mit 1. 6. 2016 in Kraft, der darauf basierende Informationsaustausch erfasst Informationen für Zeiträume ab 1. 1. 2016 (für Österreich: 1. 1. 2017) und findet ab dem Jahr 2017 (für Österreich: 2018) statt.

Die Änderungsprotokolle mit Andorra und San Marino folgen den bereits zuvor unterzeichneten Änderungsprotokollen mit der Schweiz und Liechtenstein.<sup>6)</sup> Der Abschluss des am 22. 2. 2016 paraphierten Änderungsprotokolls mit Monaco wird den Reigen der Drittstaatsabkommen, die ursprünglich die am 10. 11. 2015 aufgehobene (und nunmehr durch die wesentlich umfassender angelegte Richtlinie 2014/107/EG des Rates vom 9. 12. 2014,<sup>7)</sup> mit der die Amtshilferichtlinie 2011/16/EU erweitert wird, ersetzte) Zinsrichtlinie 2003/48/EG<sup>8)</sup> ergänzt hatten, komplettieren.

taxlex-EU 2016/38

#### Kommission

#### Vertragsverletzungsverfahren

Die EK hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich fortgeführt. Dieses Verfahren betrifft die französischen Bestimmungen über die Besteuerung von Dividenden mit Ursprung in anderen MS, deren Auslegung durch den Conseil d'État der Entscheidung des EuGH in der Rs *Accor*<sup>9)</sup> nach Auffassung der Kommission nicht Rechnung trägt – 2. Stufe des Verfahrens.<sup>10)</sup>

taxlex-EU 2016/39

#### Kommission

#### Informationsaustausch über länderbezogene Berichte

Die EK hat am 28. 1. 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung<sup>11)</sup> veröffentlicht. Der Richtlinien-vorschlag ist Teil des Pakets der EK zur Bekämpfung der Steuervermeidung. Der Richtlinien-vorschlag verpflichtet die MS dazu, nach Erhalt des länderbezogenen Berichts die Informationen mit denjenigen MS zu teilen, in denen gemäß den im Bericht enthaltenen Informationen Unternehmen der multinationalen Unternehmensgruppe entweder steuerlich ansässig oder in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten, denen sie über eine Betriebsstätte nachgehen, steuerpflichtig sind. Zu diesem Zwecke soll die Richtlinie 2011/16/EU entsprechend erweitert werden. Politische Einigung über den automatischen Informationsaustausch über länderbezogene Berichte multinationaler Unternehmen wurde auf der Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) am 8. 3. 2016 in Brüssel erzielt.<sup>12)</sup>

Dr. Jutta Niedermair, StB, LeitnerLeitner, Linz. Ass.-Prof. MMag. Dr. Sabine Zirngast, LL.M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen. Das EU Tax Update beinhaltet wichtige europarechtliche Beschlüsse und Entscheidungen.

- 1) ABl L 2004/359, 33 (4. 12. 2004).
- 2) ABl L 2016/45, 10 (20. 2. 2016).
- 3) ABl L 2015/346, 1 (Beschluss) und 3 (Abkommen) (31. 12. 2015).
- 4) ABl L 2004/381, 33 (28. 12. 2004).
- 5) ABl L 2016/140, 1 (27. 5. 2016).
- 6) Vgl *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – September bis Dezember 2015, taxlex 2016, 85.
- 7) ABl L 2014/359, 1 (16. 12. 2014).
- 8) ABl L 2003/157, 38 (26. 6. 2003).
- 9) EuGH 15. 9. 2011, C-130/09, *Accor*.
- 10) Kommission fordert Frankreich auf, diskriminierende Besteuerung von Dividenden mit Ursprung in anderen EU-MS abzustellen, MEMO/16/1452 (28. 4. 2016).
- 11) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts; COM (2016) 26 final (28. 1. 2016).
- 12) IP/16/663.

taxlex-EU 2016/40

**Kommission****Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken**

Die EK hat am 28. 1. 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts<sup>13)</sup> veröffentlicht. Der Richtlinienentwurf ist auf die Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts ausgerichtet und enthält sechs verschiedene Arten von Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung: (i) Abzugsfähigkeit von Zinsen, (ii) Wegzugsbesteuerung, (iii) Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode (Switch-over-Klausel), (iv) allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch, (v) Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen und (vi) Rahmenregelung für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen.

taxlex-EU 2016/41

**Kommission****Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer**

Die EU-Kommission sieht insb Handlungsbedarf bei der Förderung der digitalen Wirtschaft und des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie der Reduzierung des Compliance-Aufwands für Unternehmen und bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuer-Betrugs. Die Kommission hat folgende Maßnahmen im Aktionsplan angekündigt:<sup>14)</sup>

- Mehrwertsteuerlücken schließen: Um die Lücke zu schließen, sind zB Maßnahmen hinsichtlich der Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit, der Förderung der freiwilligen Einhaltung der Vorschriften und eine effizientere Steuererhebung und -verwaltung geplant.
- Mehrwertsteuersystem an die digitale Wirtschaft und an die Erfordernisse kleiner und mittlerer Unternehmen anpassen: Die Anpassung soll durch Ausweitung des bestehenden Konzepts der einzigen Anlaufstelle, durch Einführung EU-weit einheitlicher Vereinfachungen zur Unterstützung kleiner Start-ups, durch Straffung der Steuerprüfungen, Aufhebung der MwSt-Befreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen und durch Vereinfachungen für KMU erreicht werden.
- Einen robusten, einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum schaffen: Für 2017 ist ein Gesetzesvorschlag zur Einführung eines endgültigen MwSt-Systems für den grenzüberschreitenden Handel geplant. Dieser Vorschlag wird nach dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsland erstellt, wobei der Leistende die ausländische MwSt über sein Sitzfinanzamt erklärt und abführt (One-Stop-Shop).
- Optionen für eine Modernisierung der EU-Vorschriften für Mehrwertsteuersätze aufzeigen: Die

MS sollen mehr Autonomie bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze erhalten. Allerdings erfordert der Grad der zu gewährenden Autonomie noch eine politische Diskussion. Zudem müssen angemessene Garantien bestehen, damit übermäßige Komplexität und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden und das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird.

taxlex-EU 2016/42

**Kommission****Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (länderspezifische Berichterstattung)**

Die EK hat am 12. 4. 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen<sup>15)</sup> veröffentlicht. Die Rechnungslegungsrichtlinie soll dahingehend geändert werden, dass multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von über 750 Mio Euro jährlich einen Bericht veröffentlichen müssen, in dem sie die erwirtschafteten Gewinne, die noch zu zahlenden und die gezahlten Steuern je MS offenlegen. Die Angaben sollen fünf Jahre lang verfügbar bleiben.<sup>16)</sup> Die Verpflichtung zu einer länderspezifischen öffentlichen Berichterstattung baut auf den jüngsten Initiativen der EK zur Bekämpfung der Steuervermeidung<sup>17)</sup> auf.

**URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH**

taxlex-EU 2016/43

**C-424/14, Balogh****Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit**

Der EuGH hält in seinem Beschluss zu dieser ungarischen Rs v 30. 9. 2015 fest,<sup>18)</sup> dass es zulässig ist, wenn nationale Rechtsvorschriften verlangen, dass ein Steuerpflichtiger die Aufnahme einer wirtschaft-

13) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts; COM (2016) 26 final (28. 1. 2016).

14) COM 2016, 148 final (7. 4. 2016): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan der Mehrwertsteuer. Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum: Zeit für Reformen.

15) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen; COM (2016) 198 final (12. 4. 2016). Siehe dazu auch MEMO/16/1351 vom 12. 4. 2016 (nur auf Englisch verfügbar).

16) IP/16/1349.

17) IP/16/159.

18) ABl C 2016/38, 13 (1. 2. 2016). Der Beschluss wurde lediglich in Ungarisch und Französisch veröffentlicht.

lichen Tätigkeit auch dann anzuzeigen hat, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit die Obergrenze, bis zu der die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt, nicht überschritten haben und der Steuerpflichtige keine steuerbare Tätigkeit ausüben möchte. Eine verwaltungsrechtliche Geldbuße ist dabei ebenfalls zulässig, soweit diese mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

taxlex-EU 2016/44

### **C-120/15, Kovozber**

#### **Zinsanspruch**

Der EuGH hält in seinem Beschluss zu dieser slowakischen Rs v 21. 10. 2015 fest,<sup>19)</sup> dass Art 183 Abs 1 der RL 2006/112 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Verzugszinsen für die Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses erst ab Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Abschluss des Steuerprüfungsverfahrens berechnet werden.

taxlex-EU 2016/45

### **C-388/14, Timac Agro**

#### **Berücksichtigung finaler Verluste**

Mit Urteil v 17. 12. 2015<sup>20)</sup> hält der EuGH fest, dass Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) einer Steuerregelung eines MS nicht entgegensteht, wonach die zuvor abgezogenen Verluste der veräußerten Betriebsstätte dem steuerlichen Ergebnis der veräußernden Gesellschaft wieder hinzugerechnet werden (Nachversteuerung), sofern die Einkünfte einer solchen Betriebsstätte aufgrund eines DBA im Ansässigkeitsstaat von der Steuer befreit sind, wenn eine gebietsansässige Gesellschaft eine in einem anderen MS belegene Betriebsstätte an eine gebietsfremde Gesellschaft veräußert, die zum gleichen Konzern wie die veräußernde Gesellschaft gehört. Zwar ist die Situation einer in einem anderen MS (hier: Österreich) belegenen Betriebsstätte, über die der Ansässigkeitsstaat (Deutschland) aufgrund der im DBA normierten Befreiungsmethode keine Steuerhoheit ausübt, an sich nicht mit jener einer inländischen Betriebsstätte vergleichbar; die Vergleichbarkeit der Situationen wurde im vorliegenden Fall aber durch die nach § 2 a dEStG aF mögliche Verlustberücksichtigung hergestellt. Die durch die Nachversteuerung hervorgerufene Beschränkung kann aber grds mit den Argumenten der Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse und der Kohärenz des nationalen Steuersystems sowie der Verhinderung von Steuerumgehung gerechtfertigt werden. Sofern die veräußernde gebietsansässige Gesellschaft allerdings nachweist, dass die hinzugerechneten Verluste endgültige Verluste iS der *Marks- & Spencer-Rsp*<sup>21)</sup> sind, verstößt die Versagung der Verlustverwertung gegen Art 49 AEUV. Ob die in Rede stehenden Verluste endgültig sind, ist vom vorliegenden Gericht zu klären.

Art 49 AEUV verlangt außerdem nicht, dass die Verluste der veräußerten Betriebsstätte in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden, sofern

aufgrund eines DBA die ausschließliche Befugnis zur Besteuerung der Ergebnisse dieser Betriebsstätte dem Quellenstaat zusteht. In Abkehr von seiner Auffassung in der Rs *Lidl Belgium*<sup>22)</sup> hält der EuGH die Situation einer in einem anderen MS belegenen Betriebsstätte, über die der Ansässigkeitsstaat aufgrund der im DBA normierten Befreiungsmethode keine Steuerhoheit ausübt, für nicht mit jener einer inländischen Betriebsstätte vergleichbar.

**Anmerkung:** Im öEStG wurde die Nachversteuerung ausländischer im Ausland nicht berücksichtigter, im Inland nach § 2 Abs 8 Z 3 EStG angesetzter Verluste mit dem AbgÄG 2014 neu geregelt. Besagte Verluste erhöhen im Anwendungsbereich der Befreiungsmethode in jenem Kalenderjahr ganz oder teilweise den Gesamtbetrag der Einkünfte, in dem sie im Ausland ganz oder teilweise berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden könnten (Nachversteuerung kraft Verlustverwertung). Angesetzte Verluste aus einem Staat, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht, erhöhen jedoch spätestens im dritten Jahr nach deren Ansatz den Gesamtbetrag der Einkünfte (Nachversteuerung kraft Zeitablaufs); vgl § 2 Abs 8 Z 3 EStG. Finale Verluste müssen, wie der EuGH in der vorliegenden Entscheidung bestätigt, im Ansässigkeitsstaat berücksichtigt werden können. Wie in Rz 54f des Urteils angedeutet, scheint die Schwelle der Finalität hoch zu liegen.

taxlex-EU 2016/46

### **C-335/14, Les Jardins de Jouvence**

#### **Steuerbefreiung bei betreutem Wohnen**

In dieser belgischen Rs hat der EuGH zu klären, welchen Anforderungen eine soziale Wohneinrichtung entsprechen muss, um der in Art 132 Abs 1 lit g RL 2006/112 vorgesehenen Steuerbefreiung zu entsprechen. Gegenständlich war fraglich, ob die Steuerbefreiung auch auf eine Einrichtung für betreutes Wohnen anwendbar ist, die mit Gewinnerzielungsabsicht private Wohnungen für ein oder zwei Personen mit ausgestatteter Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer und ausgestattetem Badezimmer zur Verfügung stellt, welche diesen Personen die Führung eines unabhängigen Lebens ermöglicht, sowie ebenfalls mit Gewinnerzielungsabsicht verschiedene entgeltliche fakultative Dienstleistungen erbringt, die nicht nur auf die Bewohner dieser Einrichtung beschränkt sind (zB Restaurant und Bar, Friseur- und Schönheitssalon etc).

In seinem Urteil v 21. 1. 2016<sup>23)</sup> hält der EuGH fest, dass die Zurverfügungstellung von geeigneten Wohnungen an Senioren unter den im Urteil genannten Voraussetzungen steuerbefreit sein kann. Dabei ist ua Voraussetzung, dass die Dienstleistung eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden ist. Andere Dienstleistungen können

19) ABl C 2016/38, 18 (1. 2. 2016). Der Beschluss wurde lediglich in Slowakisch und Französisch veröffentlicht.

20) EuGH 17. 12. 2015, C-388/14, *Timac Agro*.

21) EuGH 13. 12. 2005, C-446, *Marks & Spencer*.

22) EuGH 15. 5. 2008, C-414/06, *Lidl Belgium*.

23) EuGH 21. 1. 2016, C-335/14, *Les Jardins de Jouvence*.

auch unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung fallen, sofern diese die Unterstützung und Betreuung von Senioren sicherstellen. Da im vorliegenden Fall keine Einrichtung öffentlichen Rechts vorliegt, ist die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter Voraussetzung für die Befreiung. Diesbezüglich ist noch vom vorlegenden Gericht zu beurteilen, ob die nationalen Behörden bei der Anerkennung die Grenzen des ihnen in der RL eingeräumten Ermessens eingehalten haben.

taxlex-EU 2016/47

### **C-22/15, Kommission/Niederlande**

#### **Steuerbefreite Vermietung**

Der EuGH hat in seinem Urteil v. 25. 2. 2016<sup>24)</sup> erklärt, dass die Niederlande gegen Art 2 Abs 1, Art 24 Abs 1 und Art 133 iVm Art 132 Abs 1 lit m RL 2006/112 verstoßen haben, da die Befreiung nicht auf die Vermietung an Mitglieder der Vereinigung ohne Gewinnstreben, die Sport ausübten, beschränkt ist, sondern sich auch auf die Vermietung an Mitglieder der Vereinigung erstreckt, die bloß zu Erholungszwecken oder sogar vor Ort, ohne den Anlegeplatz zu verlassen, von dem auf dem gemieteten Liege- oder Unterstellplatz untergebrachten Fahrzeug Gebrauch machten. Darüber hinaus haben die Niederlande vorgesehen, dass die betreffenden Vereinigungen, um in den Genuss der Befreiung zu kommen, kein Personal beschäftigen dürften, wobei diese Bedingung jedoch nicht von der RL 2006/112 gedeckt ist.

taxlex-EU 2016/48

### **C-40/15, *Aspiro***

#### **Schadensregulierung ist kein steuerbefreiter Versicherungsumsatz**

In dieser Rs urteilte der EuGH über die Vorlagefrage, ob Dienstleistungen von einem Dritten an ein Versicherungsunternehmen von der in Art 135 Abs 1 lit a RL 2006/112 genannten Befreiung erfasst sind. Im vorliegenden Fall erbringt *Aspiro*, eine polnische mehrwertsteuerpflichtige Gesellschaft, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens auf Grundlage eines geschlossenen Vertrags alle Dienstleistungen iZm der Schadensregulierung. Das vorlegende Gericht weist dabei darauf hin, dass *Aspiro* weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsmakler oder -vertreter sei.

In seinem Urteil v. 17. 3. 2016<sup>25)</sup> führt der EuGH aus, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Tätigkeit steuerbefreit sein kann. Der Dienstleistungserbringer muss 1. zumindest mittelbar mit dem Versicherten in Verbindung stehen, und 2. muss seine Tätigkeit wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlungstätigkeit umfassen. Da *Aspiro* zwar den ersten Punkt mit seinen Tätigkeiten erfüllt, jedoch nicht auf Kundensuche geht oder den Kunden mit einem Versicherer im Hinblick auf den Abschluss von Versicherungsverträgen zusammenbringt, steht die Steuerbefreiung nicht zu.

taxlex-EU 2016/49

### **C-546/14, *Degano Trasporti Sas di Ferruccio Degano & C***

#### **Befriedigung staatlicher Mehrwertsteuerforderung bei Liquidation**

*Degano* hat im Rahmen eines Vergleichsverfahrens, das auf die Vermeidung einer Konkursöffnung abzielt, seinen Gläubigern eine teilweise Befriedigung der Forderungen vorgeschlagen. Fraglich ist, ob es im Hinblick auf Art 4 Abs 3 EUV, Art 2, Art 250 Abs 1 und Art 273 RL 2006/112 zulässig ist, dass die Mehrwertsteuerforderung des italienischen Staats (und damit auch der Eigenmittel der Union) ebenfalls von dieser nur teilweisen Befriedigung betroffen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass dieses Vergleichsverfahren keine schlechtere Befriedigung der Mehrwertsteuerforderung vorsieht als im alternativen Fall des Konkurses, was zudem ein unabhängiger Sachverständiger bestätigen muss, damit dieses Vergleichsverfahren überhaupt zur Anwendung gelangt.

Der EuGH kommt in seinem Urteil v. 7. 4. 2016<sup>26)</sup> zum Ergebnis, dass dieses Vergleichsverfahren, aufgrund dessen es nur zu einer teilweisen Befriedigung einer Mehrwertsteuerschuld kommt, vor dem oben genannten Hintergrund zulässig ist (dh strenge Anwendungsbedingungen, wie etwa Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen).

taxlex-EU 2016/50

### **C-128/14, *Het Oudeland Beheer***

#### **Bemessungsgrundlage**

Der Gerichtshof wird in dieser Rs erneut um Erläuterungen zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlage der in Schweden als „interne Lieferungen“ (Art 18 lit a RL 2006/112) bezeichneten Umsätze ersucht. Dabei handelt es sich um Umsätze, mit denen die Steuerpflichtigen Gegenstände Zwecken ihrer Unternehmen zuordnen, für deren Erwerb sie keine Mehrwertsteuer gezahlt haben, da sie sie selbst hergestellt oder, allgemeiner, „intern“ im Rahmen ihres Unternehmens erhalten haben. Wenn diese „internen Lieferungen“ mehrwertsteuerbefreiten Tätigkeiten des Unternehmens zugeordnet wurden, unterliegen diese der Eigenverbrauchsbesteuerung. Fraglich ist nun, ob die Begründung eines Erbpachtrechts und die Kosten der Fertigstellung eines Gebäudes, für die *Oudeland* bereits die Mehrwertsteuer unter Inanspruchnahme des Rechts auf Vorsteuerabzug gezahlt hat, in die Besteuerungsgrundlage der „internen Lieferung“ einbezogen werden können. In seinem Urteil v. 28. 4. 2016<sup>27)</sup> wird dies vom EuGH bejaht.

24) EuGH 25. 2. 2016, C-22/15, *Europäische Kommission/Königreich der Niederlande*. Das Urteil wurde lediglich in französischer und niederländischer Sprache veröffentlicht.

25) EuGH 17. 3. 2016, C-40/15, *Aspiro*.

26) EuGH 7. 4. 2016, C-546/14, *Degano Trasporti Sas di Ferruccio Degano & C*.

27) EuGH 28. 4. 2016, C-128/14, *Het Oudeland Beheer*.

taxlex-EU 2016/51

**C-520/14, *Gemeente Borsele*****Unternehmerische Tätigkeit einer Gemeinde**

In dieser holländischen Rs war fraglich, ob eine Gemeinde, die den Großteil der Kosten für den Transport von Schülern mit öffentlichen Mitteln finanziert (97%) und lediglich im geringen Ausmaß (3%) Beiträge von den Eltern erhält, insoweit mit der Erbringung dieser Transportdienstleistung unternehmerisch tätig ist (dh mit Recht auf Vorsteuerabzug aus der Eingangsrechnung der Transportunternehmer).

Der EuGH stellt in seinem Urteil zunächst darauf ab, ob ein Entgelt bezahlt wird. Dies ist gegenständlich der Fall, da laut EuGH der Umstand, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit zu einem Preis unter oder über dem Selbstkostenpreis ausgeführt wird, unerheblich ist, wenn es darum geht, einen Umsatz als „entgeltlichen Umsatz“ zu qualifizieren. Der EuGH weist jedoch darauf hin, dass weiters ein Vergleich zwischen den Umständen, unter denen die Gemeinde die fragliche Dienstleistung erbringt, und den Umständen, unter denen eine derartige Dienstleistung gewöhnlich erbracht wird, darüber hinaus eine der Methoden darstellen kann, mit denen geprüft werden kann, ob die betreffende Tätigkeit eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Entsprechend den vorliegenden Informationen im gegenständlichen Fall kommt der EuGH in seinem Urteil v 12. 5. 2016<sup>28)</sup> zu dem Ergebnis, dass eine Gebietskörperschaft keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und damit keine Steuerpflichtige ist.

taxlex-EU 2016/52

**C-607/14, *Bookit*****Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr**

In dieser Rs ist fraglich, ob die von *Bookit* erbrachte Dienstleistung, welche in der Abwicklung von Debit- oder Kreditkartenzahlungen („card handling“) für die Kunden der Odeon-Unternehmensgruppe (= Kinobetreiber) besteht, steuerbefreit ist. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kunde mittels Debit- oder Kreditkarte eine Kinokarte erwirbt, die *Bookit* im Namen und für Rechnung eines anderen Unternehmens (dh Odeon) verkauft. Die von *Bookit* erbrachte Leistung beschränkt sich dabei vor allem auf die Umsetzung technischer und administrativer Schritte (Austausch von Informationen ua mit der Bank), die es ihr ermöglichen, einen Verkauf zu tätigen und die entsprechenden Gelder zu vereinnahmen.

Diese Anwendung der Steuerbefreiung wird vom EuGH in seinem Urteil v 26. 5. 2016<sup>29)</sup> verneint. Begründend führt der EuGH ua aus, dass *Bookit* nicht in spezifischer und wesentlicher Form an den rechtlichen und finanziellen Änderungen teilhat, die die Eigentumsübertragung an den betreffenden Geldern bewirken und somit einen nach Art 135 Abs 1 lit d RL 2006/112 von der Steuer befreiten Umsatz im Zahlungs- oder Überweisungsverkehr zu charakterisieren vermögen.

taxlex-EU 2016/53

**C-48/15, *NN (L) International*****Ausländische OGAW mit inländischem Vertrieb**

In seinem Urteil v 26. 5. 2016<sup>30)</sup> hält der EuGH fest, dass weder die Richtlinie 69/335/EWG idF Richtlinie 85/303/EWG (Kapitalansammlungsrichtlinie) noch die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie), Letztere ggf iVm Art 10 EG und Art 293 TS 2 EG, noch Art 56 EG (nunmehr Art 63 AEUV; Kapitalverkehrsfreiheit) Rechtsvorschriften eines MS entgegenstehen, die eine jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsehen, der Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die Anteile in diesem MS vertreiben, unterworfen sind, sofern diese für den Fall der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) iVm Art 10 EG und Art 293 TS 2 EG ohne Diskriminierung angewandt werden. Allerdings ist Art 49 EG (nunmehr Art 56 AEUV; Dienstleistungsfreiheit) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift des Erbschaftsteuerrechts entgegensteht, mit der ein MS eine besondere Sanktion gegen Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, nämlich ein gerichtlich angeordnetes Verbot, dort in Zukunft Anteile zu vertreiben, für den Fall vorsieht, dass ein solcher Organismus nicht seiner Verpflichtung nachkommt, die jährliche Steuererklärung, die für die Erhebung einer Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist, einzureichen, oder diese Steuer nicht zahlt.

taxlex-EU 2016/54

**C-244/15, *Kommission/Griechenland*****Erbschaftsteuerbefreiung für Nichtansässige**

In seiner Entscheidung v 26. 5. 2016<sup>31)</sup> urteilt der EuGH, dass Griechenland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art 63 AEUV und Art 40 EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) verstoßen hat, dass es Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz vorsehen, die nur auf Staatsangehörige der EU Anwendung finden, die in Griechenland wohnen.

taxlex-EU 2016/55

**C-300/15, *Kobll und Kobll-Schlesser*****Steuerzugschrift für Ruhegehaltsempfänger**

In seinem Urteil v 26. 5. 2016<sup>32)</sup> hält der EuGH fest, dass die unionsrechtliche Freizügigkeit (Art 21 AEUV) und die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 45 AEUV) der Regelung des luxemburgischen Steuer-

28) EuGH 12. 5. 2016, C-520/14, *Gemeente Borsele*.29) EuGH 26. 5. 2016, C-607/14, *Bookit*.30) EuGH 26. 5. 2016, C-48/15, *NN (L) International*.31) EuGH 26. 5. 2016, C-244/15, *Kommission/Griechenland*.32) EuGH 26. 5. 2016, C-300/15, *Kobll und Kobll-Schlesser*.

rechts, wonach nur Steuerpflichtige, die im Besitz einer Lohnsteuerkarte (die wiederum nur ausgestellt wird, wenn das Ruhegehalt einer Quellenbesteuerung in besagtem MS unterliegt) sind, eine Steuergutschrift für Ruhegehaltsempfänger erhalten, entgegenstehen. Das in Rede stehende Ruhegehalt unterlag keiner luxemburgischen Quellenbesteuerung, weil dessen Schuldner – der ehemalige Arbeitgeber des Ruhegehaltsempfängers – in einem anderen MS ansässig war. Eine derartige Beschränkung der Freizügigkeit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit kann nicht durch die Notwendigkeit der Wahrung der Kohärenz des nationalen Steuersystems gerechtfertigt werden. Praktische und administrative Schwierigkeiten können eine kategorische Versagung von Steuervorteilen nicht rechtfertigen.

taxlex-EU 2016/56

### **C-550/14, *Envirotec Denmark***

#### **Lieferung von Goldmaterial / Halbfertigerzeugnissen**

Der EuGH hält in seinem Urteil v 26. 5. 2016<sup>33)</sup> fest, dass Art 198 Abs 2 RL 2006/112 auf Barren, die in einer zufälligen groben Verschmelzung von Schrott und verschiedenen goldhaltigen Metallgegenständen sowie verschiedenen anderen Metallen, Stoffen und Substanzen bestehen und die je nach Barren einen Goldgehalt von ca 500 oder 600 Tausendstel haben, anwendbar ist.

## **VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN**

taxlex-EU 2016/57

### **C-478/15, *Radgen***

#### **Gewährung eines Steuerfreibetrags**

Der EuGH wird vom deutschen Finanzgericht Baden-Württemberg gefragt, ob die Bestimmungen des zwischen der EU und den EU-MS einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossenen Personenfreizügigkeitsabkommens<sup>34)</sup> einer Regelung eines MS entgegenstehen, nach der einem in diesem Staat der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegenden Steuerpflichtigen für eine Teilzeitlehrtätigkeit der Abzug eines Steuerfreibetrags verweigert wird, weil diese Tätigkeit nicht für oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem EU- oder EWR-MS ansässig ist, durchgeführt wird, sondern für oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig ist.<sup>35)</sup>

taxlex-EU 2016/58

### **C-555/15, *Gabarel***

#### **Steuerbefreite Heilbehandlung**

Der EuGH wird in dieser portugiesischen Rs gefragt, ob unkonventionelle Therapien, insb die Osteopathie, als arztähnliche Tätigkeiten anzusehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob ein Arzt,

der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich unterschiedslos oder einander ergänzend sowohl physiotherapeutische als auch osteopathische Therapien anwendet, für die Zwecke der RL 2006/112 als Berufsausübender anzusehen ist, der insgesamt eine arztähnliche Tätigkeit ausübt und somit von der Mehrwertsteuer befreit ist.<sup>36)</sup>

taxlex-EU 2016/59

### **C-592/15, *British Film Institute***

#### **Kulturelle Dienstleistungen**

Der EuGH wird gefragt, ob Art 132 Abs 1 lit n RL 2006/112, insb der Ausdruck „*bestimmte kulturelle Dienstleistungen*“ so hinreichend klar und bestimmt ist, dass diese Bestimmung unmittelbare Wirkung entfaltet.<sup>37)</sup>

taxlex-EU 2016/60

### **C-576/15, *Maya Marinova***

#### **Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrwertsteuerhinterziehung**

Der EuGH wird in dieser bulgarischen Rs ua gefragt, ob es zulässig ist, das tatsächliche Nichtvorhandensein von Waren, die einem Steuerpflichtigen aufgrund steuerbarer Lieferungen übergeben wurden, als nachgelagerte entgeltliche steuerbare Lieferungen derselben Waren durch dieselbe Person zu behandeln, ohne dass deren Empfänger festgestellt wurde, wenn damit die Vermeidung der Mehrwertsteuerhinterziehung bezweckt wird. Darüber hinaus ist fraglich, ob es zulässig ist, die Steuerbemessungsgrundlagen für durch einen Steuerpflichtigen bewirkte Lieferungen von Waren abweichend von der in Art 73 und 80 RL 2006/112 ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmenvorschriften zu bestimmen, wenn damit einerseits die Vermeidung von Mehrwertsteuerhinterziehung und andererseits die Bestimmung einer möglichst zuverlässigen Steuerbemessungsgrundlage für die jeweiligen Geschäfte bezweckt wird.<sup>38)</sup>

taxlex-EU 2016/61

### **C-591/15, *The Gibraltar Betting and Gaming Association Limited and The Queen***

#### **Konstitutioneller Status Gibraltars iZM Dienstleistungsfreiheit**

Der *High Court of Justice* hat dem EuGH die Frage vorgelegt, wie das konstitutionelle Verhältnis zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Art 56 AEUV zu beurteilen ist, insb ob Gibraltar und das Vereinigte Königreich im Hinblick auf das Unionsrecht so zu behandeln sind, als wären sie Teile eines einzigen MS. In der Folge steht ggf

33) EuGH 26. 5. 2016, C-550/14, *Envirotec Denmark*.

34) ABl L 2002/114, 6 (30. 4. 2002).

35) ABl C 2016/16, 14 (18. 1. 2016).

36) ABl C 2016/16, 20 (18. 1. 2016).

37) ABl C 2016/27, 19 (25. 1. 2016).

38) ABl C 2016/27, 13 (25. 1. 2016).

eine nationale steuerliche Maßnahme auf dem Prüfstand der Dienstleistungsfreiheit (Art 56 AEUV).<sup>39)</sup>

taxlex-EU 2016/62

### **C-573/15, *Oxycure***

#### **Ermäßigter Mehrwertsteuersatz**

In dieser belgischen Rs wird der EuGH gefragt, ob es zulässig ist, dass für die Sauerstoffbehandlung mittels Sauerstoffgasflaschen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz vorgesehen ist, während die Sauerstoffbehandlung mittels eines Sauerstoffkonzentrators dem Normalsteuersatz unterliegt.<sup>40)</sup>

taxlex-EU 2016/63

### **C-628/15, *The Trustees of the BT Pension Scheme***

#### **Körperschaftsteuervorauszahlung mit -erstattung statt Steuergutschrift für Dividenden aus ausländischen Quellen**

Der EuGH wird vom *Court of Appeal* gefragt, ob das Unionsrecht, zB Art 63 AEUV, den Anteilseignern,

die sich in einem Sachverhalt wie dem der Rs *Test Claimants in the FII Group Litigation* (C-446/04) zugrunde liegenden befinden, eigene Rechte einräumt, wenn sie Empfänger von nach dieser Regelung ausgeschütteten Dividenden sind und insb wenn ein Anteilseigner in demselben MS wie die die Dividenden ausschüttende Gesellschaft ansässig ist. Sollten den Anteilseignern selbst keine Rechte zustehen, wird gefragt, ob sich diese dann auf eine Verletzung von Rechten der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft aus Art 49 oder Art 63 AEUV berufen können. In Frage steht in der Folge ggf, ob das Unionsrecht Anforderungen hinsichtlich der dem Anteilseigner nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe enthält.<sup>41)</sup>

39) ABI C 2016/27, 19 (25. 1. 2016).

40) ABI C 2016/38, 27 (1. 2. 2016).

41) ABI C 2016/38, 38 (1. 2. 2016).